

Absender:

Taunusgymnasium Königstein
-Sekretariat-
Falkensteiner Straße 24
61462 Königstein

Antrag auf BEURLAUBUNG

Ich beantrage für mein Kind, _____, Klasse _____
am / für die Zeit vom _____ bis _____ eine Beurlaubung.

Begründung: _____

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Anlagen:

Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn die versäumten Unterrichtsinhalte nachholt, da die Verantwortung für etwaige schulische Nachteile, die durch die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern entstehen, grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten übernommen werden muss. Bitte die Informationen auf der Rückseite beachten.

Beurlaubungen bis zu zwei Tagen durch die Klassenleitung:

genehmigt nicht genehmigt _____
Klassenleitung

Beurlaubungen von mehr als zwei Tagen / in Verbindung mit Schulferien durch die Schulleitung:

befürwortet nicht befürwortet _____
Klassenleitung

Die Beurlaubung wird hiermit

genehmigt nicht genehmigt
Begründung: _____

Königstein, den _____

Beate Herbst, Schulleiterin

Antrag zurück über Klassenleitung / Tutorium Kopie Schülerakte

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig (Beurlaubung in Verbindung mit Schulferien mindestens 4 Wochen vor Beginn)** über die Klassenleitung bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**

Wichtige Gründe können z. B. sein: Persönliche Anlässe (z. B. Sportwettkämpfe), Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält), Religiöse Feiertage oder die vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Ergänzung Beurlaubung:

Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Anders verhält es sich mit religiösen Gründen. Schülerinnen und Schüler, die zur Erstkommunion gehen oder konfirmiert werden, können am darauf folgenden Montag dem Unterricht fernbleiben.

Auch für Gottesdienste und Feiertage anderer Glaubensrichtungen sind Anträge auf Beurlaubung zu bewilligen.